

Amtliche Bekanntmachungen  
der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 8 / 3. Juli 1994

---

# Diplomprüfungsordnung

und

# Studienordnung

für den Aufbaustudiengang

# Silikattechnik



**Diplomprüfungsordnung  
für den Aufbaustudiengang**

**Silikatechnik**

der Technischen Universität  
Bergakademie Freiberg

vom 23. Februar 1994

Genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst  
am 17. Mai 1994

Auf der Grundlage von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 4. August 1993 (Sächsisches Hochschulgesetz, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 35/1993) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Aufbaustudien- gang Silikatechnik folgende Diplomprüfungsordnung:

## I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen, Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

## II. Diplomprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom- prüfung
- § 19 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diplomurkunde

## III. Schlußbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten

## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Aufbaustudienganges Silikattechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat<sup>1</sup> die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### § 2

#### Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" in männlicher bzw. weiblicher Schreibform mit Angabe des Studienganges, abgekürzt

"Dipl.-Ing.".

### § 3

#### Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

- 3 Semester Fachstudium
- 1 Semester Diplomarbeit

Die Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit beträgt 4 Kalendermonate und 2 Wochen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von 3 Semestern als Richtwert maximal 75 Semesterwochenstunden.

(4) Durch die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium werden die in der

---

<sup>1</sup> Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Studienordnung festgelegten Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

#### § 4

#### **Prüfungen, Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- (2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung erfolgt in der Regel im 3. Semester. Der Kandidat muß sich der Diplomprüfung spätestens 2 Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet.
- (3) Der Prüfungsausschuß hat die Prüfungstermine und die konkreten Meldefristen rechtzeitig bekanntzugeben.

#### § 5

#### **Prüfungsausschuß**

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen, die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Professoren
- 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 1 Student

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit 1 Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Prüfungsrelevante Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.  
Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

**Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen  
und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang<sup>1</sup> an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der TU Bergakademie Freiberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob ein Kolloquium gemäß Absatz 8 oder eine Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

---

<sup>1</sup> Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.



(8) Kolloquien dienen allein der Feststellung, ob ein Kandidat die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt. Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 7 nicht festgestellt werden kann. Kolloquien erfordern keine Übungsleistungen. Ein Kolloquium wird "positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 15 sind, sonst "negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen.

(9) Die Prüfung wird in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) noch nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält der Kandidat über erfolgreich abgelegte Prüfungen vom Prüfungsamt eine Bescheinigung darüber, daß er den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung (Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung) gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(10) Zu Prüfungen gemäß Absatz 9 hat sich der Kandidat - wie zu regulären Prüfungen - im Prüfungsamt anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzer und Protokoll gemäß § 13 Absatz 3 durchzuführen. Diese Prüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

#### § 8

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen

nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.  
Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplomprüfung

### § 9

#### Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Diplom(FH) einer Fachhochschule verwandter Ausbildungsrichtung (Keramik, Glas, Baustoffe, Bindemittel, Email) besitzt oder einen vergleichbaren Abschluß an einer ausländischen Hochschule, oder ein Diplom im ingenieurwissenschaftlichen Studiengang Maschinenbau, Elektronik/Automatisierung, Werkstoffwissenschaften oder Chemieingenieurwesen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nachweisen kann.
  2. die gemäß § 15 Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
  3. im Aufbaustudiengang Silikattechnik an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplomprüfung eingeschrieben gewesen ist,
  4. den Nachweis über die erfolgte Fachstudienberatung erbracht hat,
  5. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular sind beizufügen:
1. Eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
  2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
- (3) Kann der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 11 Absatz 3 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, daß er den Nachweis zur Prüfung führt.
-

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2, Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 10

#### Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist vom Kandidaten im Prüfungsamt zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, daß die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 9 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

### § 11

#### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den 9 Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplomprüfung beinhaltet:

a) 9 Fachprüfungen:

- |                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| ● Silikatechnik               | mit der Wichtung 3 |
| ● Feuerfeste Baustoffe        | mit der Wichtung 1 |
| ● Spezielle oxidische Systeme | mit der Wichtung 1 |
| ● Sinter- und Schmelzprozesse | mit der Wichtung 1 |

- Automatisierungstechnik mit der Wichtung 1
- Mechanische Verfahrenstechnik mit der Wichtung 1
- Thermische Verfahrenstechnik mit der Wichtung 1
- Energiewirtschaft mit der Wichtung 1
- Industriefeintechnik oder  
Glas- und Keramikmaschinen mit der Wichtung 1

b) Diplomarbeit mit der Wichtung 4

- Eine mündliche Prüfung gemäß § 13 findet in den Fächern

- Silikattechnik
- Feuerfeste Baustoffe
- Sinter- und Schmelzprozesse
- Automatisierungstechnik

statt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Fach Silikattechnik 45 bis 60 Minuten, in den anderen Fächern 20 bis 30 Minuten pro Kandidat.

- Eine schriftliche Prüfung gemäß § 12 mit der angegebenen Höchstdauer wird in den Fächern

- Spezielle oxidische Systeme (2 Stunden)
- Mechanische Verfahrenstechnik (3 Stunden)
- Thermische Verfahrenstechnik (3 Stunden)
- Energiewirtschaft (3 Stunden)
- Industriefeintechnik (2 Stunden)
- Glas- und Keramikmaschinen (2 Stunden)

durchgeführt.

(3) Für die Prüfungen sind folgende Vorleistungen zu erbringen:

Fach Silikattechnik - Übungsschein Silikattechnisches Praktikum

Fach Automatisierungstechnik - Übungsschein Praktikum Automatisierungstechnik

Fach Mechanische Verfahrenstechnik - Übungsschein Praktikum Mechanische Verfahrenstechnik

nik

Fach Thermische Verfahrenstechnik - Übungsschein Praktikum Thermische Verfahrenstechnik

Außerdem sind für die Zulassung zur Prüfung Silikattechnik folgende Leistungen nachzuweisen:

- Teilnahmebestätigung für die SILIKATTECHNISCHE EXKURSION (5 Exkursionstage)
- Testate in Wahlpflichtfächern gemäß Anlage 2 der Studienordnung im Äquivalent von 4 Semesterwochenstunden

Abhängig vom vorausgehenden Studium sind folgende Vorleistungen zu erbringen:

a) von Kandidaten mit dem Diplom(FH)

- Grundkurs Mathematik I,II in Form von Testat\*
- Experimentelle Physik  
oder  
Physikalische Chemie in Form von Testat\*
- Technische Thermodynamik  
oder  
Strömungsmechanik in Form von Testat\*

b) Von Kandidaten mit universitärem Diplom:

- CHEMIE in Form von Testat\*
- MINERALOGIE/MIKROSKOPIE in Form von Testat\*
- GLAS/KERAMIK in Form von Testat\*
- WAHLPFLICHTFÄCHER:

LEHRVERANSTALTUNGEN in einem Umfang von mindestens 4 Wo.-Std. sind gemäß Anlage 3 der Studienordnung auszuwählen und mit TESTAT abzuschließen.

- \* Die Modalitäten zur Erlangung des Übungsscheines bzw. Testates werden durch die betreffenden Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplomprüfung werden die einzelnen Fachnoten und die Note der Diplomarbeit entsprechend der im Absatz 1 angegebenen Wichtung

berücksichtigt.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 12

### Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll nachweisen, daß er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann.

Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

## § 13

### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung

und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte muß auf Antrag des Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden.

#### § 14

##### Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden über die Modalitäten schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Leistungen sind vom Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 nach § 15 zu bewerten. Die Prüfungsleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder gemäß § 8 als nicht bestanden gelten, sind gemäß § 16 zu wiederholen.

(3) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung ausgestellt, auf der die Art und der Gegenstand der der Beurteilung zugrunde gelegten Leistung angegeben sind.

#### § 15

##### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit muß schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung zur Diplomarbeit kann erst erfolgen, wenn alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind. Die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen wird dem Studenten durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Diplomthemas.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem gemäß § 6 Absatz 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.



(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 4 Monate und 2 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschub die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag dazu muß spätestens 14 Tage vor Abgabetermin beim Prüfungsausschub vorliegen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## § 16

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zwei Exemplaren vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschub bestellt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt; in Ausnahmefällen braucht der zweite Prüfer nicht Angehöriger der TU Bergakademie Freiberg zu sein.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschub kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, daß der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muß ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(4) Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen. Das Diplom-Kolloquium findet spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zum Diplom-Kolloquium ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens 4,0. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Wichtung 2 und der Note des Diplom-Kolloquiums mit der Wichtung 1. Das Diplom-Kolloquium ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden.

#### § 17

##### Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer sind Fächer anderer Studienrichtungen bzw. anderer Studiengänge, die mit einer in der betreffenden Diplomprüfungsordnung festgelegten Prüfung abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 18

##### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Fachnote unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "Ausreichend" bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich entsprechend § 11 Absatz 4. Die Note für die Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) Wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 19

#### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Bei "nicht ausreichenden Leistungen" können die Fachprüfungen und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 15 Absatz 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle für Fachprüfungen und nur zum vom Prüfungsausschuß festzulegenden Prüfungstermin vorgesehen werden. Die Wiederholung einer

bestandenen Fachprüfung zur Aufbesserung der Note ist nicht möglich.

- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nachfolgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Die ersten Wiederholungsprüfungen sind entsprechend § 18 zu bewerten.
- (4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind nur als mündliche Prüfungen durchzuführen und von zwei Prüfern abzunehmen. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind mit "ausreichend" (4,0) zu bewerten.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

### § 20

#### Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Ferner sind auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.
- (3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomprüfung wiederholt werden können.
- (4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

### III. Schl u ß b e s t i m m u n g e n

#### § 22

##### Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 23

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 24

##### Übergangsregelungen

Diese Diplomprüfungsordnung gilt für die ab Sommersemester 1994 im Aufbaustudiengang Silikattechnik immatrikulierten Studenten.

- (2) Studenten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung begonnen haben, können die Diplomprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung ablegen. Das Votum für diese Diplomprüfungsordnung muß mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplomprüfung nach Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung abgegeben werden. Anderenfalls gelten vom

Prüfungsausschuß festzulegende Übergangsregelungen.

§ 25  
Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik, des Senates (B 8/03) sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17.05.1994 - Aktenzeichen 2-7831.15/26.

Freiberg, den 16. Juni 1994



Prof. Dr. Stoyan  
Rektor

**Studienordnung**  
für den Aufbaustudiengang

**S i l i k a t t e c h n i k**

der Technischen Universität  
Bergakademie Freiberg

vom 25. Februar 1994



## Gliederung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Bildungsziele
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Studienziel
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrgebiete und Vermittlungsformen
- § 8 Prüfungen/Leistungsnachweise
- § 9 Studienberatung
- § 10 Schlußbestimmungen

Anlagen 1 bis 3 - Regelstudienplan

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung des Aufbaustudienganges Silikattechnik an der TU Bergakademie Freiberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Aufbaustudiums Silikattechnik.

### § 2

#### Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Silikattechnik ist entweder
- ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium in einem Studiengang verwandter Richtung (z. B. Keramik, Glas, Baustoffe, Bindemittel, Email) bzw. ein dem Fachhochschulstudiengang vergleichbarer Abschluß an einer ausländischen Hochschule
  - oder
  - ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Maschinenbau, Elektronik/Automatisierung, Werkstoffwissenschaften oder Chemieingenieurwesen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.
- (2) Über die Zulassung von Absolventen der im Absatz 1 nicht genannten technischen Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Nicht zugelassen wird, wer eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in demselben grundständigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

### **§ 3** **Bildungsziele**

Der Aufbaustudiengang Silikattechnik soll es leistungsfähigen Absolventen von Fachhochschulen und von vergleichbaren ausländischen Hochschulen ermöglichen, ihre erworbenen Kenntnisse aus dem vorhergehenden Studium fachlich, insbesondere wissenschaftlich zu vertiefen. Diplomingenieure mit dem universitären Diplom der genannten Studiengänge bekommen ergänzende Kenntnisse in der Silikattechnik vermittelt, die besonders förderlich für den Einsatz in der Silikatindustrie, d. h. in den Industriezweigen Keramik, Glas, Bindemittel, Baustoffe, Email und artverwandten Branchen sind.

### **§ 4** **Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Der reguläre Studienbeginn ist sowohl im Wintersemester (WS) als auch im Sommersemester (SS) möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Sie umfaßt drei Semester Fachstudium und ein Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit.
- (3) Das Fachstudium umfaßt als Richtwert maximal 75 Semesterwochenstunden (SWS), Vorlesungen (V), Seminare/Übungen (Ü) und Praktika (P).

### **§ 5** **Studienziel**

Die Technische Universität Bergakademie Freiberg verleiht nach bestandener Diplomprüfung im Aufbaustudiengang Silikattechnik den Grad eines

#### **Diplom-Ingenieur für Silikattechnik**

abgekürzt

**Dipl.-Ing.**

§ 6

Studieninhalte

(1) Studieninhalte für Absolventen von Fachhochschulen sind mathematisch-naturwissenschaftliche und technikwissenschaftliche Grundlagen (Anlage 1) sowie auf diesen Grundlagen aufbauende fachspezifische Lehrveranstaltungen (Anlage 2).

(2) Studieninhalte für Absolventen mit einem universitären Diplom (Ingenieurwissenschaften) sind Lehrgebiete ausgewählter Grundlagenfächer (Anlage 3) sowie auf diesen Grundlagen aufbauende fachspezifische Lehrveranstaltungen (Anlage 2).

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet gemäß § 7 der Diplomprüfungsordnung auf Antrag des Studenten über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der erbrachten Leistungen des vorherigen Studiums. Durch die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird gewährleistet, daß der gemäß § 4 Absatz 3 vorgegebene Richtwert von 75 SWS nicht überschritten wird.

Dem Studenten wird dringend empfohlen, schon bei Aufnahme des Aufbaustudiums eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Lehrgebiete und Vermittlungsformen

Die Lehrgebiete der Lehrveranstaltungen sind im Regelstudienplan (Anlagen 1 bis 3) aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Vorlesungen, Übungen, Seminare, Laborpraktika und Exkursionen.

§ 8

Prüfungen, Leistungsnachweise

(1) Prüfungen finden in Prüfungsperioden, die lehrveranstaltungsfrei sind, statt und dienen der Kontrolle des Wissens und Könnens über ein gesamtes Wissensgebiet.

(2) Übungsscheine werden für Leistungen in Übungen und Praktika erteilt. Testate werden erteilt, wenn der Studierende die Grundkenntnisse des Lehrgebietes in mündlicher oder schriftlicher Form nachweisen kann.

(3) Einzelheiten regelt die Diplomprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Silikattechnik.

§ 9

Studienberatung

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die dem Dezernat für Studienangelegenheiten obliegt, findet eine Studienfachberatung im Institut statt; sie beinhaltet eine Beratung über Studienzuvoraussetzungen, Studienablauf und Prüfungsangelegenheiten (Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen).

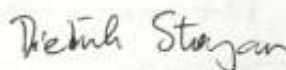
§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Diplomprüfungsordnung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik und des Senates (B 8/03).

Freiberg, den 16. Juni 1994



Prof. Dr. Stoyan  
Rektor

Anlage 1

Lehrveranstaltungen Aufbaustudiengang SILIKATTECHNIK

Mathematisch-naturwissenschaftliche und technikwissenschaftliche Grundlagen

Lehrgebiet/ Lehrveranstaltung	WS	SS	Prüfung/ Lei- stungsnachweis
<b>MATHEMATIK</b>			T
- Grundkurs Höhere Mathematik I	5/3/-		
- Grundkurs Höhere Mathematik II		4/2/-	
<b>PHYSIK</b>			T
- Experimentelle Physik	2/1/-	2/1/-	
- Physikalisches Praktikum	-/1/2		
<b>CHEMIE</b>			T
- Physikalische Chemie	-/1/2-	3/1/-	
<b>TECHNISCHE THERMODYNAMIK</b>	2/2/-	2/1/-	T
<b>STRÖMUNGSMECHANIK</b>	2/1/-	1/1/-	T

**Anlage 2**

**Lehrveranstaltungen Aufbaustudiengang SILIKATTECHNIK**

Fachspezifische Lehrgebiete

Lehrgebiet/ Lehrveranstaltung	WS	SS	Prüfung/ Lei- stungsnachweis
<b>SILIKATTECHNIK</b>			<b>M (3)</b>
- Keramische Technologie		2/2/-	
- Keramische Werkstoffe		2/1/-	
- Glastechnologie		2/2/-	
- Glaswerkstoffe		2/1/-	
- Bindemitteltechnik	2/1/-		
- Email	1/1/-		
- Praktikum: Silikattechnik		-/-4	
<b>FEUERFESTE BAUSTOFFE</b>		1/1/-	<b>M (1)</b>
<b>SPEZIELLE OXIDISCHE SYSTEME</b>	2/2/-		<b>K (1)</b>
<b>SINTERN UND SCHMELZEN</b>			<b>M (1)</b>
- Sinter- und Schmelztechnik	1/1/-		
- Element-, Phasen- und Gefügeanalyse	1/1/-		
- Prüfmethode in der Silikattechnik	1/1/-		
<b>AUTOMATISIERUNGSTECHNIK</b>			<b>M (1)</b>
- Grundlagen der Automati- sierungstechnik	4/-/-		
- Praktikum: Automatisierungstechnik		-/-2	

Anlage 2 (Fortsetzung)

Lehrveranstaltungen Aufbaustudiengang SILIKATTECHNIK

Fachspezifische Lehrgebiete

Lehrgebiet/ Lehrveranstaltung	WS	SS	Prüfung/ Lei- stungsnachweis
<b>MECHANISCHE VERFAHRENSTECHNIK</b>			
- Grundlagen der Mechanischen Verfahrenstechnik (f. Silikattechniker)	3/1/-		K (1)
- Praktikum: Mechanische Verfahrenstechnik		-/-/20	
<b>THERMISCHE VERFAHRENSTECHNIK</b>			
- Grundlagen der Thermischen Verfahrenstechnik (f. Silikattechniker)	2/1/-		K (1)
- Trocknungstechnik		1/1/-	
- Praktikum: Thermische Verfahrenstechnik		-/-/20	
<b>ENERGIEWIRTSCHAFT</b>			
	2/1/-		K (1)

**Anlage 2 (Fortsetzung)**

**Lehrveranstaltungen Aufbaustudiengang SILIKATTECHNIK**

Fachspezifische Lehrgebiete

**WAHLPFLICHTFÄCHER:**

Neben den Lehrgebieten Glas- und Keramikmaschinen oder Industrieofentechnik, die mit 2 Wo.-Std. zu belegen und wahlweise mit einer **PRÜFUNG** abzuschließen sind, sind weitere Lehrveranstaltungen in einem Umfang von mindestens 4 Wo.-Std. auszuwählen und mit **TESTAT** abzuschließen.

Lehrgebiet/ Lehrveranstaltung	WS	SS	Prüfung/ Lei- stungsnachweis
- GLAS- und KERAMIKMASCHINEN oder INDUSTRIEOFENTECHNIK	2/-/-		K (1)
- TECHNISCHE VERBRENNUNGS- PROZESSE (f. Silikatechniker)	1/1/-		T
- FLUIDENERGIEMASCHINEN	2/1/1		T
- INSTANDHALTUNG	1/-/-		T
- TRANSPORT UND UMSCHLAG IN DER SILIKATINDUSTRIE	1/-/-		T



**Anlage 3**

**Lehrveranstaltungen Aufbaustudiengang SILIKATTECHNIK**

**Lehrveranstaltung in ausgewählten Grundlagenfächern**

Lehrgebiet/ Lehrveranstaltung	WS	SS	Prüfung/ Lei- stungsnachweis
<b>CHEMIE</b>			T
-Allgemeine anorganische und analytische Chemie	4/1/-	-/-/4	
-Physikalische Chemie	-/-/2	3/1/-	T
<b>MINERALOGIE/MIKROSKOPIE</b>			T
-Mineralogie	1/1/-		
-Mikroskopie		-/-/1	
<b>GLAS/KERAMIK</b>			T
-Grundlagen Keramik	1/1/-		
-Grundlagen Glas		1/1/-	
<b>WAHLPFLICHTFÄCHER:</b>			
Es sind zwei Lehrveranstaltungen auszuwählen und mit TESTAT abzuschließen.			
- <b>AUSGEWÄHLTE PROBLEME DER GLASTECHNIK UND KERAMIK</b>	-/2/-		T
und / oder			
- <b>AGGLOMERATIONSTECHNIK</b>		1/1/-	T
- <b>BAUSTOFFE</b>	2/-/-		T
- <b>BAUSTOFFVERHALTEN UND DENKMALSCHUTZ</b>	1/1/-		T
- <b>SONDERWERKSTOFFE</b>	1/-/-		T

- Legende:** Vorlesungen / Übungen / Praktika
- LN Leistungsnachweis
  - M Mündliche Prüfung
  - K Schriftliche Prüfung
  - T Testat
  - Ü Übungsschein (intern für Praktika)
  - (W) Wertigkeit der Prüfungsnote

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezernat I  
Dr. Wagner  
Dr. Dusdorf  
Doz. Dr. Höhne

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
Akademiestraße 6  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg